

Protokoll zum Kolloquium und Beantwortung der bis zum 29.04.2019 eingereichten schriftlichen Rückfragen.

Das Kolloquium fand am 08.05.2019 von 13:05 bis 14:57 Uhr in der Auferstehungskirche Ellenberg statt. Herr Pastor Jörg Heinz Jackisch begrüßt die zahlreich erschienenen Wettbewerbsinteressierten und stellt die anwesenden Jurymitglieder namentlich und in Funktion vor.

Im Anschluss erläutert der Wettbewerbsbetreuer Herr Richter, die wesentlichen Rahmenbedingungen der Aufgabenstellung und Erwartungen an den Wettbewerb und moderiert durch den Rückfragenkatalog.

Die eingesandten Rückfragen gliedern sich in 4 Kategorien:

1. Formalien - Darstellung – Layout
2. Grundstück und Bauabschnitte
3. Erschließung – Stellplätze – Verkehrssituation
4. Interne Abläufe - Raumprogramm

1. Formalien - Darstellung - Layout

Frage 1

Am 08.05.2019 findet das Kolloquium statt. Frage: Wann bekommt man die Antworten?

- Besteht die Möglichkeit, eine schriftliche Beantwortung der besprochenen Inhalte des Kolloquiums zu erhalten, falls eine Teilnahme wider Erwarten nicht möglich ist
- In welcher Form werden Fragen (schriftliche Rückfragen und mündliche Fragen im Rahmen des Kolloquiums) schriftlich beantwortet? Wie bzw. wo wird die schriftliche Beantwortung als Teil der Auslobung allen Teilnehmereberechtigten öffentlich zugänglich gemacht?
- Da die Information fehlt, wo die schriftliche Beantwortung der Fragen (schriftliche Rückfragen und mündliche Fragen im Rahmen des Kolloquiums) öffentlich zugänglich gemacht werden, fordern wir Sie auf, die Beantwortung innerhalb von zwei Wochen nach dem Kolloquium für alle Teilnehmereberechtigten öffentlich zugänglich auf Ihrer Homepage <http://www.architekten-richter.de/planen-wettbewerbsbetreuungen-13.html> als Teil der Auslobung bereit zu stellen.

Antwort:

Sobald das Rückfragenprotokoll mit der Ausloberin abgestimmt ist wird dieses, inkl. Anlagen, auf der Ihnen bekannten Homepage zum Download bereitgestellt.

Frage 2

Wie stellen Sie zur Wahrung der Anonymität und der Gleichberechtigung sicher, dass die Beantwortung direkter Anfragen an die Ausloberin unter Ihrem angegeben Kontakt (siehe Auslobung Teil A 4.1) allen Wettbewerbsbeteiligten zukommt.

Antwort:

Falls Fragen an den Auslober gerichtet werden, werden diese ausschließlich über das, den Wettbewerb betreuende, Büro beantwortet und mit dem Protokoll auf der Homepage zum download bereitgestellt.

Frage 3

Wieviele Teilnehmer haben sich bisher registriert?

Antwort:

Bis zum Kolloquium wurden 60 Registrierungen eingereicht.

Frage 4

Muss der Landschaftsarchitekt schon in der Verfassererklärung der 1. Phase benannt werden oder ist es ausreichend, wenn er in der 2. Phase benannt wird?

- ist es zulässig, dass die Berggemeinschaft aus Architekten und Landschaftsarchitekten erst in der zweiten Phase gebildet wird?
- Ist eine Beauftragung der Landschaftsarchitekten des siegreichen Entwurfes beabsichtigt?

Antwort:

Die Einbindung von Landschaftsarchitekten wird dringend empfohlen und ist bereits in der 1. Phase sinnvoll. Die Formulierung unter Punkt 3 „die ausgewählten Teilnehmer dürfen in der zweiten Phase keine zusätzlichen Entwurfsverfasser beteiligen.“ bezieht sich ausschließlich auf die Teilnahmeberechtigung der federführenden Disziplin Architektur.

Frage 5

Muss die Verfassererklärung mit Original Unterschrift des Verfassers eingereicht werden? oder kann die Erklärung eingescannt werden?

Antwort:

Die Verfassererklärung ist im Original einzureichen. (Siehe Auslobung Teil A Seite 6 Punkt e)) Eine Abgabe per e-mail ist ausgeschlossen!

Frage 6

Gibt es Ansichten und Geländeschnitte sowie einen Grundriss der Kirche als CAD- Datei/ digitales Geländemodell?

- Die eingestellte CAD- Datei enthält eine Mischung aus 2D und 3D Elementen. Bitte stellen Sie den Teilnehmern eine 2D Datei (Z=0) sowie ein digitales Geländemodell zur Verfügung.
- Sind Zeichnungen des Bestandsbaus der Kirche verfügbar?
- Können den Teilnehmern Ansichtspläne der Kirche zur Verfügung gestellt werden
- welchen Anlagen sind die Gebäudehöhen; d.h. Nachbargebäude Kirche, Pastorat zu entnehmen? Kann der Auslober bitte entsprechende Höhenangaben zur Verfügung stellen?
- Bitte stellen Sie vermaßte Planunterlagen (Grundriss, Ansicht, Schnitt) der Auferstehungskirche als Download zur Verfügung.
- Leider gehen aus den Unterlagen weder die Trauf-, First- und Attikahöhen noch die Geschossigkeiten der umliegenden Nachbarbebauung hervor. Wir erachten diese

- Informationen zur städtebaulichen Betrachtung als notwendig. Bitte stellen Sie uns diese Informationen, sowie den Bauplan des physischen Modells als Download zur Verfügung.
- Wie hoch ist die First- und Traufhöhe der Kirche und bei welcher Höhe liegt die Spitze des Kirchturms.
 - Wir bitten um Höhenangaben der umliegenden Bebauung, insbesondere der Gebäude auf dem Grundstück (inkl. Kirchturm)
 - es wäre hilfreich, wenn die Gebäudehöhe der Kirche zur Verfügung steht
 - Für die Bearbeitung des Wettbewerbs sind die Angaben der Nachbargebäude in unmittelbarer Umgebung sehr hilfreich. Besteht die Möglichkeit, diese Daten zu liefern, dazu eine Fotodokumentation der Umgebung und der unmittelbaren Nachbarhäuser?
 - Besteht die Möglichkeit, genauere Angaben über das Volumen der Kirche (Pläne oder 3D-Datei) zu erhalten?
 - Es wäre hilfreich, wenn es Fotos zur angrenzenden Bebauung gäbe, könnte das noch nachgeliefert werden?
 - Wir bitten weitere Fotos des Grundstücks zur Verfügung zu stellen, insbesondere auch solche, die das Pastorat und den darum liegenden Garten zeigen.
 - Können Pläne oder weitere Fotos der Kirche zur Verfügung gestellt werden?

Antwort:

Weitere digitale Dateien sind leider nicht verfügbar.

Der Glockenturm hat eine Höhe von 40 m. Das Kirchengebäude ist 13,20 m hoch.

Umgebungsfotos und detailliertere Höhenangaben werden in Skizzenform mit dem Rückfragenprotokoll bereitgestellt. Eine Konstruktionszeichnung (von 1963) vom Glockenturm, wird ebenfalls mit dem Rückfragenprotokoll bereitgestellt.

Frage 7

Nach dem Ausschreibungstext sind in dem **Lageplan / Grundriss EG** darzustellen:

Lage der Baukörper. Freiflächen, Erschließung und Stellplätze

Ist das richtig so zu verstehen, dass in dem Grundriss nur die Fläche des Baukörpers ohne Funktionen oder sind auch die grobe Nutzungsbereiche darzustellen?

- Ist die Raumanordnung in den Grundrissen in der ersten Phase darzustellen, oder geht es vorwiegend um die städtebauliche Positionierung und Gestalt der Baukörper?
- Welche Kennwerte sind zur Abgabe Phase 1 zu liefern? BRI? BGF? Auf dem Plan oder in einem extra Formular
- Müssen in der 1-Phase in dem Lageplan-Grundriss EG alle Räume nachgewiesen werden? Der Maßstab 1:500 ist sehr klein. Müssen alle Räume im Grundriss EG - beschriftet werden?

Für die 1. Phase ist das **Blattlayout** vorgegeben. In untere Hälfte ist Platz für Lageplan / Grundriss EG mit Freiflächen. Links oben soll Volumendarstellung / Modellfoto dargestellt werden:

Was ist unter dem Begriff – Modellfoto zu verstehen? Was ist dort darzustellen? Ich bitte um nähere Erklärung.

- Für die Abgabe der Phase 1 wird eine Volumendarstellung / ein Modellfoto verlangt.

Wo soll der Grundriss vom OG auf dem **Blattlayout** dargestellt werden?

- Auf dem Layout der Anlage 13 wird nur ein "Lageplan Gebäude mit Grundriss EG Maßstab 1:500" gefordert (8.1 Wettbewerbsleistungen). Für das zweite Geschoss ist kein Platz vorgesehen. Ist diese Entscheidung so zu verstehen, dass die Auslobung von einem eingeschossigen Gebäude ausgeht?

Wenn nicht, aus welchem Grund wird der Plan des 1.OG nicht verlangt?
(Dazu wird die Vergleichbarkeit der Arbeiten nicht möglich)
Diese Platzfrage betrifft auch die schematischen Schnitte. Soll von jedem Gebäude
(Kindertagesstätte und Gemeindehaus) nur ein Schnitt gezeichnet werden?

Antwort:

In der 1. Wettbewerbsphase ist die städtebauliche Idee und die grundsätzliche Funktionalität nachvollziehbar aufzuzeigen. Zur Beurteilung sind die Hauptfunktionen im Erdgeschossgrundriss maßstabsgerecht darzustellen. Das Obergeschoss ist als Piktogramm mit den Hauptfunktionen ohne Maßstab ausreichend. Eine Beschriftung für jeden Raum ist nicht erforderlich. Weiterhin sind zur Nachvollziehbarkeit der Planung die Bruttogrundrissfläche BGF und der Bruttorauminhalt BRI auf dem Layout anzugeben.

Die Volumendarstellung soll die geplante Verteilung der Baumassen in Größe und Form aufzeigen. Ob in Skizzenform oder als Foto eines Arbeitsmodells ist freigestellt.

Die Anordnung kann im oberen rechten Feld ZBV (Zur besonderen Verwendung) erfolgen. Es ist ferner ein aussagekräftiger Schnitt M.1:500 darzustellen.

Frage 8

Es gibt Unterschiede in der Kennzeichnung des Wettbewerbsbereichs im Infoplan und in der **Layoutvorgabe**, bitte um Erläuterung.

- In den Anlagen A3 Wettbewerbsbereich.pdf und A13 Layout 1 Phase.pdf ist der Wettbewerbsbereich unterschiedlich dargestellt. Welche Anlage hat Gültigkeit?

Antwort:

Der Infoplan (Anlage A3 Wettbewerbsbereich) ist planungsrelevant. Das Foto im Layoutplan ist ein Platzhalter.

Frage 9

Ist es zulässig das **Layoutblatt** als pdf einzureichen?

- Wir bitten um Bestätigung dass der Präsentationsplan in der 1.Phase nur digital eingereicht werden soll, wenn ja bitte kurze Info wie das Preisgericht in der 1.Phase die Arbeiten begutachtet.
- Werden die Pläne ausgedruckt oder digital/über Projektion begutachtet? Dies hat ggfs. Einfluss auf die Plandarstellung
- Ist der Entwurf der 1. Phase auch in Papier DIN A2 einzureichen?
- Wenn in der 1.Phase keine Papierpläne eingereicht werden, wie ist u.a. die Farbtreue gewährleistet? Wird in der 1.Phase überhaupt nicht ausgedruckt?
- Werden die digitalen Unterlagen für die Jurysitzung bzw. für die Vorprüfung ausgedruckt? Oder wird die Bewertung mittels Projektor/am Bildschirm durchgeführt?

Antwort:

Siehe Abschnitt Wettbewerbsleistungen:

*Die geforderten Leistungen sind, mit Ausnahme der Verfassererklärung, ausschließlich in digitaler Form auf CD-ROM oder USB-Stick **im Dateiformat PDF**, der Lageplan ebenfalls im Format DXF/DWG als ungeschützte Fassung einzureichen.*

Die Präsentation ist abhängig von der Anzahl der eingereichten Entwürfe. Es wird eine Beamer-Präsentation geben und sehr wahrscheinlich werden die Pläne auch einheitlich ausgedruckt. Im weiteren werden Abbildungen/Ausschnitte auch im Vorprüfbericht in verkleinerter Form abgedruckt.

Frage 10

Kann die Höhe des Lageplans/Grundriss EG auf dem **Layoutblatt** verkleinert werden um Platz für Z.B.V Darstellung zu gewinnen?

Anmerkungen: Die Siedlungsbauten oberhalb der Ellenberger Straße sind für den Entwurf unbedeutsam.

Antwort:

Zur besseren Vergleichbarkeit der Entwürfe ist der Lageplanausschnitt einzuhalten. Zusätzliche Darstellungen sind nicht erwünscht.

Frage 11

Ist für das Gemeinde Haus auch der Grundriss im 1.BA erforderlich oder ist nur die Baumasse ausreichend?

- Laut den Wettberberbsleistungen für die 1. Phase (Punkt 8.1 a) ist die Lage der Baukörper und Anzahl der Geschosse 1. und 2. Bauabschnitt darzustellen. Im **Layoutvorschlag** für die 1. Phase ist aber nur der Wettberberbsbereich 1. BA angelegt. Soll in der 1. Phase schon der 2. BA gezeigt werden?

Antwort:

Zur Beurteilung der Funktionsabläufe bedarf es einer zusammenhängenden Planung, auch wenn in 2 Abschnitten gebaut wird. Eine einheitliche Darstellung ist gewünscht.

Frage 12

Kann die Abmessung der **Modellgrundplatte** die bestehende Kirche nebst Turm mit enthalten, um vor Abgabe als Arbeitsmodell genutzt zu werden?

Antwort:

Nein.

Frage 13

In der Überschrift - **Umgebungsmodell** M. 1:500 Größe ca. 50 x 40 cm - ist ein Maßstab 1:500 angegeben. Worauf bezieht sich die Angabe ca 50 x 40cm?

Ist es möglich den Termin des Einsatzmodells der 2. Phase vom 27.08.2019 auf den 03.09. 2019 zu verschieben?

Antwort:

Das Umgebungsmodell hat ein Grundmaß von ca. 50x40 cm. Der Modellmaßstab ist M. 1:500. Da auch das Modell vorgeprüft werden muss ist eine Terminverschiebung nicht möglich.

Frage 14

In dem Foto - **Luftaufnahme** - in der Anlage A3 Modell plan.png ist rechts unten ein Maßstab 1:1000 angegeben.

In welchem Maßstab ist das Fotobild 1:500 oder 1:1000

Antwort:

Die Luftaufnahme hat den Maßstab 1:1000

Frage 15

Kann die Anlage A3 Umgebungsmodell pdf nochmals als reines **Luftbild**, ohne überlagerte Zeichnung, zur Verfügung gestellt werden? Das Luftbild A2 ist leider verzerrt.

Antwort:

Das Luftbild in der Anlage A3 wird mit dem Rückfragenprotokoll bereitgestellt.

Frage 16

Soll der Lageplan / Grundriss EG in die **Luftbildaufnahme** eingefügt werden?

- Ist der verlangte Lageplan-Grundriss Ebene M-1:500 in den - zur Verfügung gestellten Lage und Höhenplan im DWG Format - einzuzeichnen oder in das Fotoluftbild einzufügen?
-

Antwort:

Eine Verwendung des Luftbildes ist freigestellt. Der Maßstab M. 1:500 ist einzuhalten und die Lesbarkeit darf nicht eingeschränkt werden. Norden muss oben liegen.

Frage 17

Frage: Sind in der 1.Phase **zusätzliche Leistungen** (w.z.B. Darstellung der Baukörper im 1.BA und beide Abschnitte zusammen) mehrere Perspektiven zulässig?

Antwort:

Nein, zusätzliche Leistungen (Perspektiven, Renderings etc.) sind nicht zulässig und werden gegebenenfalls abgedeckt. Erläuternde Piktogramme sind davon ausgenommen.

Frage 18

Muss der Lageplan in der 1.Phase unbedingt in Format DWG oder DXF geliefert werden? Ist es nicht ausreichend als pdf Datei?

Antwort:

Die geforderten Leistungen sind in der Auslobung umfassend beschrieben und sind einzuhalten.

Frage 19

Ist es zulässig, dass die Zeichnungen mit Darstellung - weißer Strich auf farbigem Hintergrund eingereicht werden?

Antwort:

Bei der Darstellung ist zu berücksichtigen, dass sie für das Preisgericht lesbar, kopierbar und auch noch in der Verkleinerung auf DIN A3 erkennbar ist.

Frage 20

Ist es zulässig, den Lageplan-Grundriss EG als Freihandzeichnung darzustellen oder muss über CAD gezeichnet werden?

Antwort:

Der Erdgeschossgrundriss ist auf der Lageplangrundlage im Maßstab 1:500 darzustellen. Der Lageplan ist außerdem im Format DWG/DXF gefordert.

Frage 21

Ist der Entwurf in der 1. Phase für die 2. Phase verbindlich oder kann er etwas abweichen?

Antwort:

Grundsätzlich wird die Durcharbeitung der Idee aus der 1. Phase erwartet. Die Jury wird in der 1. Preisgerichtssitzung allgemeine Empfehlungen und Hinweise formulieren, die dem Preisgerichtsprotokoll zu entnehmen und für die 2. Phase zu beachten sind.

Frage 22

Könnten Sie noch ein Referenzmaß zur dwg nachliefern?

- Ist es möglich eine Referenzlänge in der dwg-Datei des Lageplans anzugeben, um das Importieren der Datei in unterschiedliche CAD-Programme zu erleichtern.

Antwort:

Die Anlage A5 Lage- und Höhenplan wird mit einer Maßstabsleiste versehen und mit dem Protokoll bereitgestellt.

2. Grundstück und Bauabschnitte

Frage 23

Gemäß Auslobung Seite B5: „Das **Pastoratsgrundstück** kann dafür überplant werden.“
Ist damit der in Anlage A3 grün schraffierte Wettbewerbsbereich II BA gemeint?

Antwort: Ja

Frage 24

Kann für die Planung davon ausgegangen werden, dass das *Grundstück* eben ist?

Antwort:

Die Topographie des Grundstücks ist der Anlage 5, Lage- und Höhenplan zu entnehmen. Die Geländehöhen steigen von 10m NHN bis 13,5m NHN.

Frage 25

Die **Grundstücksfläche** mit zulässiger 2-geschossiger Bebauung beträgt ca. 2.100 m² Fläche für Spielen beträgt 1.530 m². Die Fläche für PKW Stellplätze mit Zufahrten beträgt ca. 800 m². Die Summe gesamt ist ca. 2.330 m², das ist mehr als die Fläche mit 2-geschossige Bebauung

Antwort:

Die für eine Bebauung zur Verfügung stehende Grundstücksfläche (I. und II. Bauabschnitt beträgt ca. 5.150 m². Die Anordnung von Freianlagen ist zusätzlich auch im Bereich östlich der Kirche denkbar.

Frage 26

Sowohl die Bearbeitungsbereiche in Anlage A3 als auch die Baugrenze in Anlage A10 sind nicht bemaßt und nur qualitativ herauszumessen. Wir gehen davon aus, dass dies für die Ideenfindung der ersten Phase als ausreichend erachtet wird. Andernfalls sollte eine für alle Beteiligten verbindlich geltende Vorgabe getroffen werden (z.B. 5,0m zu Grundstücksgrenze).;

- Kann die Baugrenze des B-Planes zur Holtenauer Straße geringfügig überschritten werden? Bei der Größe des Bauvorhabens wäre eine entsprechende Anpassung des B-Planes nichts ungewöhnliches. Zudem lässt die bestehende Bebauung nicht erkennen, dass die Einhaltung der Baugrenze städtebaulich zwingend wäre.
- Auf der beigelegten DWG-Datei fehlt die Baugrenze zur Holtenauer Str., ebenso die Linien der **Geschossigkeit**, bitte um Ergänzung und Verteilung.
- bitte nennen Sie das Abstandmaß von Grundstück bis zur Baugrenze auf dem B-Plan

Antwort:

Die geltenden Abstandsflächenregelungen gemäß LBO SH sind zu beachten. Die Linien der Geschossigkeit sind dem Infoplan zu entnehmen. Sie sind nicht fixiert und können entwurfsabhängig, geringfügig verändert werden. Der B-Plan wird entsprechend angepasst.

Frage 27

In Anlage A10 wird eine GRZ von 0,6, des weiteren WA und eingeschossige Bauweise ausgewiesen. Da in der Auslobung von einer zweigeschossigen Bauweise ausgegangen wird, kann das Obergeschoss lediglich als Nicht-Vollgeschoss ($\leq 75\%$ des EG) ausgeführt werden. Oder gibt es Abstimmungen mit der Behörde für die Ausführung eines zweiten Vollgeschosses?

- Welche Vorgaben gelten aus dem rechtskräftigem B-Plan Nr. 1 von 1980: GRZ 0,6? Baugrenze? eingeschossige Bebauung? In der Auslobung ist teilweise eine doppelgeschossige Bauweise erlaubt.

Antwort:

Der B-Plan befindet sich in Überarbeitung. Im vorgegebenen Bereich ist ein 2. Vollgeschoss möglich. Aufgrund der Nähe der dominanten Kirche sollte eine Zweigeschossigkeit nur im Kirchen-entfernteren Bereich ausgeführt werden. Aus Gründen des Denkmalschutzes soll im Nahbereich der Kirche der Neubau eingeschossig auslaufen.

Frage 28

Müssen die erforderlichen **Freiflächen** (1.530 m²) für Spielen auf der Fläche des 1:BA nachgewiesen werden?

Sind die Projektperimeter BA I/BA II zwingend einzuhalten? Gibt es einen Zeitplan zur Realisierung der beiden Abschnitte?

- Sind die Grenzen zwischen dem Wettbewerbsbereich I BA und Wettbewerbsbereich II BA zwingend einzuhalten?

Ist die Breite des Bereichs mit 1-geschossiger Bebauung verbindlich?

Es wird gebeten die Fläche mit 1-geschossiger Bebauung als 2-geschossig bebauen zu dürfen.

Auf Seite B6 sind im Plan der Wettbewerbsbereiche Zonen mit „eingeschossig“, „zweigeschossig möglich“ und „**Sichtbereich Denkmal** von Bebauung freizuhalten“ ausgewiesen. Sind diese Vorgaben bindend?

Antwort:

Da die KITA der 1. Bauabschnitt ist, muss auch die Außenfläche zum 1. BA dargestellt werden. Die KITA hat als 1. BA absoluten Vorrang und muss als Gebäude mit seinen Außenbereichen eigenständig funktionieren. Wann der 2. BA realisiert wird, steht noch nicht fest. Für die Bebauung stehen die im Infoplan gekennzeichneten Flächen, mit der möglichen Geschossigkeit, zur Verfügung. Die Zonierung der Geschossigkeit resultiert aus dem Umgebungsschutz (Denkmalpflege) der Kirche und des Turmes und ist entwurfsabhängig, angemessen variabel. Eine Abweichung ist aus Denkmalschutzgründen nicht möglich. Bindende Vorgaben im Sinne der RPW sind nicht formuliert.

Frage 29

Mit welcher Höhe ist die Grenze der **Eingeschossigkeit** definiert?

- Gibt es eine gewünschte Höhe für die Räume der Kita?
- Ist nur die Anzahl der Geschosse auf dem Grundstück vorgeschrieben oder gibt es auch eine maximale Höhenbegrenzung für den Baukörper der KITA ?

Antwort:

Die notwendigen Mindestraumhöhen sind einzuhalten. Es sind die einschlägigen Verordnungen zu beachten.

Frage 30

Darf an die westliche Grenze zwischen dem 1 und 2 BA direkt gebaut werden oder muss **Grenzabstand** eingehalten werden?

- Welche Abstände sind mit der neuen Bebauung im Bauabschnitt II gegenüber dem Pastorat einzuhalten?

Muss der Baukörper des 2.BA unbedingt im Bereich des 2.BA oder kann auch innerhalb des 1.BA geplant werden?

- muss der 2.BA auf dem dafür gekennzeichneten Bereich (grün schraffiert) erfolgen, oder ist auch eine ganze oder teilweise Positionierung im Bereich des 1.BA (rot schraffiert) möglich?
- Ist eine andere Aufteilung des Grundstückes in 1. und 2. BA denkbar?

- Müssen die eingezeichneten Flächen der beiden Bauabschnitte für die Planung zwingend so eingehalten werden oder ist es beispielsweise auch möglich die Gemeinderäume zum Teil mit auf der Fläche des 1. Bauabschnitts zu planen?
- Unter Punkt 2.3 der Auslobung wird erläutert: „Neue Gemeinderäume sind in einem 2. Bauabschnitt vorzusehen. Das Pastoratsgrundstück kann dafür überplant werden.“ Im Widerspruch zur Formulierung „kann“ ist der 2. BA in der Anlage A3 Wettbewerbsbereich/Modellplan auf das Pastoratsgrundstück festgelegt. Ist es entwurfsabhängig eine teilweise oder gänzliche Verortung des 2. BA auf den Flächen des 1. BA zulässig?
- Sind die Gemeinderäume ausschließlich auf dem Wettbewerbsbereich II BA (grün markiert) vorzusehen oder kann zusätzlich der Wettbewerbsbereich I BA (rot markiert) genutzt werden?

Unter Punkt 2.3 der Auslobung wird erläutert: „Neue Gemeinderäume sind in einem 2. Bauabschnitt vorzusehen. Das Pastoratsgrundstück kann dafür überplant werden.“ Im Raumprogramm finden sich keine Flächen für einen Ersatzneubau des Pastorats. Entfällt das Pastorat bei Ausführung des 2. BA ersatzlos, oder ist es baulich oder funktional zu erhalten?

- Ist es richtig, dass das Pastoratsgebäude vollständig unangetastet bleiben soll, das Pastoratsgrundstück jedoch in die Außenanlagenplanung von Gemeindehaus und Kita miteinbezogen bzw. überplant werden soll?
- Für den zweiten Bauabschnitt kann das Pastoratsgrundstück überplant werden. Soll oder kann das Pastoratsgebäude in die Planungen für die Gemeinderäume mit eingebunden werden? Können Räume im Pastorat mit genutzt werden oder soll das Pastorat in seiner jetzigen, alleinstehenden Funktion erhalten bleiben?
- das Gebäude Pastorat ist im A3 Wettbewerbsbereich mit Abriss nicht gekennzeichnet. Aber ich gehe davon aus, dass es abgerissen wird.
- Soll das Gemeindehaus in der 2. Phase auf dem Grundstück des Pastorats errichtet werden?
- unter der Auslobung Teil B Pkt. 2.3 heißt es am Ende von Absatz 2: Das Pastoratsgrundstück kann dafür überplant werden. Heißt dies, dass das Pastorat auch abgerissen werden soll bzw. kann oder soll das Pastorat in die neue Planung integriert werden?
- Wie ist mit dem Pastorat umzugehen? Es ist nicht als Abbruch gekennzeichnet, das Grundstück kann aber "überplant" werden. Ist ein Abbruch möglich oder muss das Pastorat in der Form erhalten bleiben?

Darf das **Pastoratsgrundstück** nur für den 2. BA überplant werden oder ist eine Bebauung mit der Kita möglich? Wann ist die Durchführung des 2. BA geplant?

- Können ebenfalls Gebäudeteile der Kita oder des neuen Gemeindehauses auf dem Pastoratsgrundstück geplant werden?
- Kann das Gebäude des Pastorats bereits im I. Bauabschnitt überplant werden oder ist davon auszugehen, dass beide Gebäude für einen Übergangszeitraum gleichzeitig genutzt werden sollen?

Kann nach Abbruch des alten Gemeindehauses das neue Gemeindehaus im Bereich des 1. BA gebaut werden? (eingeschossig)

Ist die Zusammenfassung von KITA und Gemeinderäumen in EINEM Gebäudekomplex denkbar?

Antwort:

Entwurfsaufgabe ist die Entwicklung eines Bebauungsvorschlages für eine 9 Gruppen-KITA die im 1. Bauabschnitt realisiert werden soll. Der 2. Bauabschnitt umfasst die Gemeinderäume, die voraussichtlich erst zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden können. Das Pastorat wird gegenwärtig noch bewohnt und steht für den 1. Bauabschnitt nicht zur Verfügung. Das Gesamtkonzept der Bebauung aus 1. und 2. BA soll mögliche Synergien der Gebäudenutzung ermöglichen. Ein Grenzabstand ist nicht erforderlich.

Frage 31

Gewünscht ist ein **barrierefreies Außengelände** für generationsübergreifende Begegnungen und Feste. Ist die angegebene Spielfläche von 10 m² pro Kind separat davon zu planen?

Ist mit der generationsübergreifenden Begegnungsfläche für gemeinsame Feste (siehe 2.3) auch der Kita-Garten gemeint?

Antwort:

Ja.

Frage 32

Wie nah darf die **Außenfläche der KITA** der bestehenden Kirche kommen?

Antwort:

Eine Maßvorgabe für den Abstand gibt es nicht. Die neue Bebauung darf die Ausstrahlkraft von Kirche und Turm nicht wesentlich beeinträchtigen. Sichtachsen sind freizuhalten. Als nördliche Bebauungsgrenze wird maximal die jetzige nördliche Gebäudegrenze des Gemeindehauses am Fußweg zur Holtenauer Straße (Obere Strichlinie gemäß Legende zum Infoplan) empfohlen. Die Freianlagen der KITA können innerhalb des Wettbewerbsgrundstück über die Bebauungsgrenzen hinausgehen.

Frage 33

Zum Wettbewerbsbereich werden abweichende Aussagen getroffen. Unter Punkt 2.4 der Auslobung wird erläutert: „Der **übergeordnete Wettbewerbsbereich** umfasst das gesamte Kirchengrundstück.“ (gelbe Markierung in den Anlagen zur Auslobung) In der Anlage A3 Modellplan und A3 Wettbewerbsbereich sind unterschiedliche Flächen (rot) für den Bearbeitungsbereich ausgewiesen. Wir bitten um Erläuterung, welche Flächen für die Außenanlagen des Raumprogramms 1.BA zur Verfügung stehen und ob weitere Flächen überplant werden sollen?

- Kann für die erforderliche Spielfläche der Kinder auch der Vorbereich östlich der Kirche genutzt werden?

Antwort:

Die im Infoplan Rot gekennzeichnete Fläche steht für den 1. BA mit seinen Außenanlagen zur Verfügung.

Frage 34

Kann die **Außenfläche** von 1.530 m² für die KiTa teilweise auch im Bereich des 2. BA liegen?

- Kann sich das Außengelände der KiTa auch auf den Bereich des 2. Bauabschnitts erstrecken (solange der Platz für das Gemeindezentrum ausreichend ist)?

Antwort:

Das Pastoratsgebäude ist bewohnt und noch nicht für den 2. BA freigegeben. Das betrifft auch den Garten.

Frage 35

Soll das **Außengelände** unterteilt werden in Krippen- und KiGa-Bereich?

- Ist ein zusammenhängender Außenraum erwünscht oder soll dieser für die verschiedenen Altersgruppen getrennt werden?
- Soll der Garten von Kita und Krippe gleichermaßen genutzt werden und in Gänge einsehbar sein? Oder kann der Krippenbereich auch einen eigenen abgetrennten Garten bekommen?

Antwort:

In der Auslobung Seite B 12 sowie im Raumprogramm steht, dass es eine Abgrenzung zwischen dem Regelbereich und dem Krippenbereich geben muss.

Frage 36

Müssen alle **Bäume** erhalten bleiben?

- Sind von den auf den Projektperimetern eingezeichneten Bäume einzelne schutzwürdig? Wird generell angestrebt, Bestandsbäume möglichst zu erhalten?
- Sind die in Anlage A5-Lage und Höhenplan dargestellten Bäume schützenswert und zu erhalten?
- Es gibt keine explizite Vorgabe über die Erhaltung gewisser auf der Liegenschaft vorhandener Bäume. Dürfen sämtliche Bäume zur Disposition gestellt werden mit entsprechenden Ersatzmaßnahmen
- In der Anlage A5 Lage und Höhenplan ist der Baumbestand erfasst. Liegt ein Baumbestandskataster vor, aus dem der Zustand des Baubestandes ersichtlich ist, oder ist davon auszugehen, dass alle dargestellten Bäume erhaltenswert sind?
- Befinden sich auf dem Grundstück geschützte Bäume? Existiert eine Baumschutzsatzung?

Antwort:

Es gibt kein Baumkataster. Bäume ab 10 m Kronendurchmesser sollen möglichst erhalten bleiben.

Frage 37

Ist eine **Unterkellerung** der Gebäude möglich?

- Ist es möglich die erforderlichen Technikflächen in einem Untergeschoss anzuordnen?
- gibt es aufgrund des Baugrundes etwas Besonderes zu beachten?
- Befindet sich das Grundstück in einem Hoch-, oder Grundwassergebiet? Ist mit

Schichtenwasser zu rechnen?

- Wie hoch liegt der HHW?

Antwort:

Der hohe Grundwasserstand und die damit verbundenen Probleme des gegenwärtigen Baubestands zeigen auf, dass mit einer Unterkellerung ein hoher technischer Aufwand verbunden ist, der seitens der Ausloberin für einen Neubau aus funktionalen und wirtschaftlichen Gründen kritisch gesehen wird.

Erschließung – Stellplätze - VerkehrFrage 38

Muss die Kita von der Holtenauer Straße erschlossen werden oder sind andere **Erschließungs**-möglichkeiten denkbar?

- Kann die Erschließung der Gemeinderäume über die Kieler Straße und über das Grundstück 91/4 erfolgen?
- Kann die Erschließung der Gemeinderäume auch über die Sylter Straße erfolgen?
- Muss die Erschließung der neuen KITA zwingend über die Holtenauer Straße erfolgen, oder kann man diese auch auf die Kieler Straße verlegen?

Soll der **Eingangsbereich** für die Gemeinderäume zur Kieler Straße und den dortigen Stellplätzen orientiert sein?

Antwort:

Eine Erschließung über die Kieler Straße ist für den 2. BA denkbar, jedoch nicht für den 1. BA. Die Sylter Straße steht weder für eine Erschließung, noch für Stellplätze zur Verfügung.

Frage 39

Kann der südliche Weg außerhalb des Wettbewerbsgrundstückes beispielsweise als separater **Zugang** zur Kita genutzt werden?

Antwort:

Der Weg entlang der südlichen Grundstücksgrenze ist privat und dient ausschließlich der Erschließung der Wohngebäude. Ein Wegerecht ist nicht existent.

Frage 40

Wäre eine Veränderung der **Verkehrsführung** / der Mittelinsel in der Holtenauer Straße im Rahmen der Planung denkbar?

- Kann die Holtenauer Str. im Bereich der Verkehrsinsel umgestaltet werden?

Antwort:

Eine Veränderung der Straßenführung der Holtenauer Straße ist nicht Gegenstand des Wettbewerbs. Mittel zum Straßenumbau stehen nicht zur Verfügung.

Frage 41

Wird eine bestimmte **Parksituation** gewünscht (Parkfläche/Straßenparken)?

- Wo parken Mitarbeiter und Eltern der aktuellen Kita Ihre Fahrzeuge bisher? Können diese Stellplätze zukünftig mitgenutzt bzw. erweitert werden?
- Können die Stellplätze für Mitarbeiter und Eltern auf einer Fläche zusammen geplant werden oder ist es notwendig sie zu trennen?

Kann ein Teil der Parkplätze für Mitarbeiter und Eltern über die Kieler Straße erschlossen werden? Dürfen diese Parkplätze auf der Fläche des 2. BA errichtet werden?

- Sind Stellplätze + Zufahrt für Eltern und Mitarbeiter über die Kieler Straße möglich
- Kann die Zufahrt der notwendigen Stellplätze der Kita über die Kieler Str.

und den dortigen Parkplatz westlich des Wettbewerbsgrundstücks erfolgen?

Ist eine Erweiterung der Stellplätze am Pastorat über die Kieler Straße denkbar?

Sind Halte- und Holplätze (Eltern) nur an der Holtenauer Str. möglich?

- Können Stellplätze entlang der Holtenauer Str. angeordnet werden?
- Können Stellplätze entlang der Sylter Straße untergebracht werden?

Sind für den II. Bauabschnitt (Gemeinderäume) weitere Stellplätze nachzuweisen?

- Wie viele Parkplätze sind für das Gemeindehaus vorgesehen? Oder werden die Parkplätze auf der Kieler Straße benutzt?
- wo parken die Besucher der Kirche?

Müssen die Stellplätze für das Pastorat auf jeden Fall im 1. BA erhalten bleiben?

Antwort:

Die Stellplätze des Pastorats müssen im 1. BA erhalten bleiben.

Frage 42

Für die Eltern sind 15 **Stellplätze** auf der Liegenschaft nachzuweisen, dabei sollen 6 Halteplätze nicht von der Hauptstraße erschlossen werden. Gibt es eine inhaltliche Differenzierung zwischen den Begriffen Stellplatz und Halteplatz? Eine sogenannte Kiss-and-ride-Zone wird es nicht geben, daher erscheint der Begriff Halteplatz irreführend;

- Was unterscheidet die 6 „geschützten“ Halteplätze für die Eltern von den anderen Stell- bzw. Halteplätzen? Sollen diese in Richtung der Kieler Straße platziert werden? Oder geht es grundsätzlich um die planerische Vermeidung von sich kreuzenden Verkehrsströmen (PKW und Fußgänger)?
- Was ist mit geschützten Stellplätzen gemeint?
- Es werden 6 Elternstellplätze in „geschützter Position“ gewünscht. Was ist unter einer geschützten Position zu verstehen? Wettergeschützt? Sicherheitsgeschützt? Einsichtsschutz?
- Für die Eltern sind 15 Stellplätze vorgesehen, die von der Holtenauer Straße erschlossen werden sollen. Von diesen Parkplätzen sollen sich 6 Plätze nicht im Bereich der Hauptstraße befinden. Sollen diese dennoch von der Holtenauer Straße aus erschlossen werden und einfach nur nicht direkt an der Straße liegen oder sind hier noch andere Sicherungsmaßnahmen notwendig?
- Bitte erläutern Sie, was eine geschützte Position im Zusammenhang mit den zu planenden PKW-Stellplätzen für Elternfahrzeuge ist.

Kann der bestehende **Parkplatz** der Gemeinde in der Kielerstraße nicht für die Kita-Mitarbeiter mit angesetzt werden? Die zeitliche Nutzung von Gemeindeveranstaltungen dürfte ja eher in den Abendstunden und am Wochenende sein, so dass es kaum zu Überschneidungen kommt. Zudem erfolgt Zu- und Abfahrt der Mitarbeiter zeitlich synchron zum üblichen Berufsverkehr, so daß das für die Anwohner kaum zu einer zusätzliche Lärmbelastung darstellt. Das wäre flächensparend und ökologisch sinnvoll. Wenn ja, wie viele Stellplätze umfasst der Parkplatz?

- Sind die 20 MA + 15 Eltern-Stellplätze zwingend auf den Projektperimetern BA I + BA II unterzubringen? Bleibt der Parkplatz West erhalten und kann/wird dieser ausschließlich durch die Kirchengemeinde genutzt werden?

Für insgesamt 35 **Stellplätze** ist sehr viel Fläche erforderlich. Ist es möglich, dass die Stellplätze (4 oder 5 Stellplätze) auf der Parkbucht mitzählt werden? Das heißt, dass auf dem Planungsgebiet nur ca. 30 Stellplätze geplant werden sollen.

- Sind die laut Auslobung geforderten 35 Stellplätze auf dem Wettbewerbsgrundstück nachzuweisen?
- Kann die Anzahl der Stellplätze reduziert werden?
- Sollen die gewünschten Parkplätze für die Kita auf dem Grundstück realisiert werden? Oder gibt es die Möglichkeit, die Parkplätze auf der Ostseite des Wettbewerbsgebiets (Holtenauer Straße), bzw. westlich vom Pastorat (Kieler Straße) zu nutzen?
- Müssen alle 25 Stellplätze auf dem Grundstück untergebracht werden? Also innerhalb der gelben Linie?

Antwort:

Gewünscht sind 6 Parkbuchten für Kurzzeitparker, die in einem Bereich liegen, in dem keine kreuzenden Verkehrsströme zu erwarten sind.

Die Anzahl der geforderten PKW-Stellplätze wird auf 15 korrigiert. Die 6 vorhandenen Stellplätze an der Holtenauer Straße stehen als Kurzzeitplätze zur Verfügung, sodass auf dem Wettbewerbsgelände noch 9 Stellplätze untergebracht werden müssen. Weitere Stellplätze sind auf dem Grundstück nicht nachzuweisen.

Frage 43

Muss die **Warenlieferung** der Küche von der Holtenauer Str. erfolgen?

Antwort:

Dazu gibt es keine Vorgabe.

Frage 44

Können im Sichtbereich Denkmal der Kirche Stellplätze oder auch das Außengelände der Kita mit **Spielgeräten** angeordnet werden?

- Ist es zulässig die Grünflächen östlich vor der Kirche für Parkplätze zu benutzen?
- Ist der Kirchenvorplatz von ruhendem Verkehr freizuhalten?
Gibt es hierzu Vorgaben seitens des Denkmalschutzes?
- In wie weit ist die Wegführung zur und der Platz vor der Kirche zu erhalten?

Antwort:

Die Belange des Denkmalschutz und die Nutzungsmöglichkeiten sind in der Auslobung beschrieben. Der Auslober erwartet im Wettbewerb vielfältige Ideen und alternative Konzepte.

4. Interne Abläufe - Raumprogramm

Frage 45

In den Anlagen zur Auslobung war zweimal das **Raumprogramm** mit unterschiedlicher Benennung zu finden. Sind diese beiden Dokumente identisch?

- Wofür sind die Dateien A14Raumprogramm.pdf bzw. A14Raumprogramm.xls bei den Anlagen. Diese sind mit den Dateien A1 Raumprogramm.pdf bzw. A1 Raumprogramm.xls schon vorhanden.
- Das Raumprogramm liegt als Anlage A1 und A14 bei und ist Bestandteil des Auslobungstextes. Bitte benennen Sie für den Wettbewerb die geltende Grundlage.
- Welcher Unterschied besteht zwischen der Anlage 1 Raumprogramm und Anlage 14 Raumprogramm?

Antwort:

Die Dateien A1 und A14 sind identisch

Frage 46

Im Raumprogramm ist von Gruppenräumen, im **pädagogischen Konzept** (Seite B10 der Auslobung) von einem offenen Konzept mit Angebotsbereichen die Rede. Dies entspricht unserer Meinung nach zwei unterschiedlichen pädagogischen Konzepten, die unterschiedliche räumliche Anordnungen bedingen. Soll entwerflich einem offenen Konzept oder einem geschlossenem Gruppenkonzept gefolgt werden?

Antwort:

Im OG ist ein offenes Konzept geplant, bei dem die Gruppenräume als Werkstätten mit verschiedenen Angeboten konzipiert werden sollen, in denen sich die Kinder frei bewegen können. Der Vorteil dieses Konzeptes ist, dass nicht in jedem Gruppenraum das gleiche Arbeits- und Spielmaterial vorgehalten werden muss. Im EG wird nach Vorgabe der bestehenden Regelwerke und Vorschriften für Krippen- und Integrationsgruppen gearbeitet.

Frage 47

Müssen die **Sanitärräume** direkt an die Gruppenräume angeschlossen werden oder können sie vom Flur zugänglich sein?

- Müssen die Sanitärräume direkt aus den Gruppenräumen erschlossen werden?

Antwort:

Sanitärräume sollen in der Nähe der Gruppenräume verortet werden. Für 2 Regelgruppen können die Sanitärräume zusammengefasst werden. Die bestehenden Regelwerke und Vorschriften sind zu beachten.

Frage 48

Im Raumprogramm für den Gruppenbereich werden 2 **Sanitärräume** mit einer Fläche von 40 m² für je 2 Regelgruppen vorgegeben. Sind die 40 m² für beide Regelgruppen gedacht?

Antwort:

2 Regelgruppen teilen sich einen Sanitärraum mit einer Fläche von 20 m². Die 40 m² ist die Gesamtfläche für 4 Gruppen.

Frage 49

Sind die Flächengrößen für die **Sanitärräume** verbindlich einzuhalten?

Antwort:

Das ist entwurfsabhängig zu lösen. Die Vorschriften und Regelwerke sind zu beachten.

Frage 50

In jeder Etage wird mindestens eine Dusche benötigt: sind die **Duschen** für die Kinder, oder für die Mitarbeiter vorgesehen?

Antwort:

Für die Kinder.

Frage 51

Ist das richtig, dass die großzügige **Garderobe** eine Fläche von 210 m² haben soll?
Warum sind die Garderoben mit 210 m² so groß ausgelegt, gibt es auch Garderoben innerhalb der Gruppenräume?

Antwort:

Die Gesamtfläche der Garderobengebiete von 210 m² entsprechen bei 9 Gruppen ca. 23,3 m² pro Gruppe. Die Garderoben sind vor den jeweiligen Gruppenräumen zur Aufnahme von Kleidung und Geräten (Bollerwagen etc.) anzuordnen.

Frage 52

Muss der **Garderobenraum** mit Tageslicht belichtet werden?
Zu welchem Bereich gehört die großzügige Garderobe?

Antwort:

Es handelt sich nicht um einen Garderobenraum, sondern um Flächen, außerhalb der Gruppenräume, die im Bereich der Flure, unter Beachtung der Brandschutzanforderungen, verortet werden müssen. Die Bereiche sollten möglichst auch Tageslicht erhalten.

Frage 53

Ist die **Erschließung** eines Schlafräume über den Gruppenraum möglich?
- Müssen die **Schlafräume** direkt aus den **Gruppenräumen** erschlossen werden?

Antwort:

Die Erschließung über den Gruppenraum ist erwünscht. Die Räume müssen mindestens eine Sichtverbindung haben.

Frage 54

Auf der Seite B8 der Auslobung wird ein **Hausmeisterraum** beschrieben. Dieser ist jedoch nicht in Anlage A1 aufgeführt. Mit der Bitte um Ergänzung oder Streichung;

- die Fläche vom Hausmeisterraum fehlt im Raumprogramm
- Wir finden den beschriebenen Hausmeisterraum nicht in den Anlagen A1 und A14. Bitte nennen Sie die Nutzungsfläche für diesen Raum.

Antwort:

Der Hausmeisterraum ist in Anlage 1 im 2. BA als Lagerraum (Werkstatt) aufgeführt. Es werden langfristig 2 Hausmeister beschäftigt, die sich eine Werkstatt teilen sollen. Entwurfsabhängig kann der Raum auch im 1. BA verortet werden.

Frage 55

Gibt es eine Präferenz seitens der Ausloberin über die **Lage** der **Ü3-Gruppenräume** im EG oder OG?

- wird für die Gruppenräume KITA eine Positionierung im EG bevorzugt?
- Die Kita kann in bestimmten Bereichen zweigeschossig geplant werden. Können auch Gruppenräume im Obergeschoss angeordnet werden?
- Soll jeweils ein Förderraum und ein Therapieraum im Erdgeschoss und im Obergeschoss vorgesehen werden? (d.h. also EG: 1 Förderraum + 1 Therapieraum sowie dasselbe nochmal im OG?)

Antwort:

Die Krippengruppen und Integrationsgruppen müssen grundsätzlich im EG verortet werden. Die Regelgruppen können auch im Obergeschoss geplant werden. Im EG sollen die Gruppenräume sowohl für U3 als auch für Ü3 geplant werden, damit auf entsprechende Bedarfe reagiert werden kann.

Als Förder- und Therapieraum ist pro Geschoss ein Raum von 15 m² nachzuweisen.

Frage 56

Muss der **Snoezelraum** natürlich belichtet sein?

Antwort:

Da sich in dem Raum auch dauerhaft Betreuungspersonal aufhält, ist die Arbeitsstättenverordnung zu beachten.

Frage 57

Schlaf-/Ruheraum für die Regelgruppen, ist dort tatsächlich nur 1 Schlafräum für alle 4 Regelgruppen oder je Gruppe 1 Schlafräum, also 4 Stück erforderlich?

- Im Raumprogramm ist der Raumbedarf für einen Schlaf-/Ruheraum mit 12 m² angegeben. Bei 4 Regelgruppen ergäben sich insgesamt 48 m² statt der angegebenen 12 m².
- Ein Raum ist Ruhe- oder Schlafräum. Was für ein 2. Raum ist das?
- Was ist gemeint mit „sind zur Sicherstellung von Ruhe- und Schlafmöglichkeiten zusätzliche Räume mit zu planen“. Sind diese Räume zusätzlich zum Raumprogramm vorzusehen oder sind diese Räume Teil des vorgelegten Raumprogramms?
- Welchen Räumen im Raumprogramm entsprechen die unter 2.6.1 auf Seite B6 der Auslobung genannten Ruhe- und Schlafräume? Oder sind diese zusätzlich zum Raumprogramm einzuplanen?
- Unter Punkt 2.6.1 der Auslobung wird erläutert: „Grundsätzlich sollen alle Gruppennebenräume und integrierten Nebenräume so geplant werden, dass jeder Gruppenraum sowohl für Kinder unter 3 Jahren, als auch für über 3 Jahren genutzt werden können. Entsprechend sind zur Sicherstellung von Ruhe- und Schlafmöglichkeiten zusätzliche Räume vorzusehen.“ Diese zusätzlichen Räume sind im Raumprogramm nicht berücksichtigt.
- Sollen zusätzliche Ruheräume vorgesehen werden, oder gilt das Raumprogramm?

Antwort:

Grundsätzlich sind die im Raumprogramm aufgeführten Räume nachzuweisen. Für die Ganztagsregelgruppe ist ein Ruhe/Schlafraum vorzusehen, da diese Kinder bis zu 10 Stunden am Tag betreut werden. Es ist ein Raum mit 12 m² Fläche zu planen, für 4 Betten.

Frage 58

Ist der **morgendliche Empfang** der Kinder ähnlich eines Hotel-Concierge zu bewerten? Handelt es sich um einen dauerhaft besetzten Büroarbeitsplatz? Oder ist dies lediglich als Geste zu verstehen und die Kinder werden durch die Eltern selbstverantwortlich per Bildschirm angemeldet?

Antwort:

Der Empfangsplatz ist nicht durchgehend besetzt. Die Kinder werden von den Eltern eigenverantwortlich am Bildschirm an- und abgemeldet. Eine Fachkraft befindet sich in der Bring- und Abholzeit zur Unterstützung im Empfangsbereich.

Frage 59

Ist die vorgeschaltete **Schmutzschleuse** als großer Windfang mit Schuhablagen für 153 Kinder gedacht oder sind hier bereits pro Kind vollwertige Garderoben vorzusehen?

- Wie groß sind die Schmutzschleusen aus den Fluren gewünscht, sollen hier Garderoben oder Schuhablagemöglichkeiten geplant werden?
- Wie groß ist die Schmutzschleuse im Bereich des Haupteinganges gewünscht, sollen hier die Schuhe aller Kinder (z.B. in Schränken) untergebracht werden können?

Antwort:

Im Windfang ziehen die Kinder ihre Straßenschuhe aus und die Hausschuhe an. Es sind Ablagemöglichkeiten für zwei Paar Schuhe pro Kind, in Regalen oder Schränken, einzuplanen. Es werden dort keine vollwertigen Garderoben benötigt.

In den Schmutzschleusen der Flure wird die Matschkleidung ausgezogen und gelagert, um so wenig Schmutz wie möglich in die Kitaflure einzutragen.

Frage 60

Die Lagerraumnummer ist unkorrekt und nicht einstimmig zwischen dem Raumprogramm und der Auslobung

Antwort:

Maßgebend sind die Angaben im Raumprogramm

Frage 61

Bitte eine Erklärung für „In jeder Gruppe sollen 2 Bereiche a´ 10 m² optisch abtrennbar sein“

Antwort:

Diese Bereiche erfüllen die Vorgabe von Gruppennebenräumen, die hier in den eigentlichen Gruppenräumen integriert werden sollen, um die Flexibilität zu erhöhen. Eine Abtrennung mit Schrankflächen bzw. mobilen Raumteilern ist ausreichend.

Frage 62

Sollen tatsächlich mehr als zwei nebeneinander liegende Gruppenräume mit Faltwänden zusammenschaltbar sein? Welche Schallschutzanforderungen sind an die Faltwände zu stellen?

Antwort:

Maximal zwei Gruppenräume sollen mit einer Faltwand ausgestattet werden.

Ein bewertetes Schalldämmmaß von 52 dB sollte angestrebt werden.

Frage 63

Im Raumprogramm ist beschrieben: „Essraum/Mensa/Elterncafe [...] ab 17:00 Uhr auch für die Kirchengemeinde nutzbar. Welche Art der Verknüpfung ist seitens des Bauherren denkbar bzw. wird angestrebt? Eine ungedeckte Wegeverbindung im Außenraum, eine überdachte Verbindung, oder eine „warme“ bauliche Anbindung?

- Soll der Mehrzweckraum der Kita nur außerhalb oder auch während des KiTa- Betriebs durch die Gemeinde nutzbar sein? Ist eine Kombination aus Mehrzweckraum und Mensa gewünscht?

Antwort:

Der Mehrzweckraum kann nur außerhalb der Betriebszeiten der KITA für externe Veranstaltungen genutzt werden.

Wenn nicht direkt angebaut wird, ist eine überdachte Wegeverbindung zwischen Gemeinderäumen und Kita gewünscht.

Frage 64

2.6.2, 1. Gemeindesaal: Tische für 8 Personen? Müsste es heißen für 80?

Antwort:

*Gemeint sind 10 Tische, an denen jeweils 8 Personen Platz haben.
Der Gemeindesaal soll bis zu 80 Personen fassen können.*

Frage 65

Soll in der Küche auch gemeinsam mit Kindern gekocht werden können?

Antwort:

Nein

Frage 66

Die unter 2.9 auf Seite B12 der Auslobung beschriebenen Holzhütten mit 4x4qm: ist eine Holzhütte mit 4x4m (16qm) oder sind 4 Hütten à 4qm einzuplanen?

Antwort:

Es ist eine Unterbringungsmöglichkeit in den Ausmaßen 4x4 m (16 m²) zu schaffen.

Frage 67

Können die Räume der Gemeinde ebenfalls über zwei Geschosse angeordnet werden?
- Wir gehen davon aus, dass die Gemeinderäume des 2.BA auch in doppelgeschossiger Bauweise zulässig sind?

Antwort:

*Ja, wenn der 2. BA in dem Bereich geplant wird, in dem eine Zweigeschossigkeit zugelassen ist.
Eine Zweigeschossigkeit ist hier, zugunsten größerer Freiflächen, sogar erwünscht.*

Frage 68

Besteht die Notwendigkeit für einen Aufzug auch, wenn im geplanten Obergeschoss lediglich Büro und Personalräume untergebracht werden?
- Soll ein Aufzug geplant werden? Stichwort „Barrierefreiheit“#

Antwort:

Die in der LBO gestellten Anforderungen an das barrierefreie Bauen sind zu erfüllen.

Anschließend werden weitere Fragen gestellt:

Frage K1

Ist ein Eingang/Aufzug für beide Gebäude denkbar?

Antwort:

*Nein, eigene Eingänge sind zwingend notwendig.
Das Gemeindehaus braucht noch einen 2. Zugang mit Anfahrtsmöglichkeit, für die Anlieferung von schwerem und evtl. schmutzigem Pfadfindermaterial.*

Frage K2

Ist es möglich einen Teil der anrechenbaren Außenspielfläche auf der Dachfläche darzustellen?

Antwort:

In Anbetracht der hohen Auflagen, die zu erfüllen wären, ist davon Abstand zu nehmen.

Anschließend wird die Gemeinde und die Kita-Leitung gebeten, einen Eindruck zu vermitteln, was das Leben und Arbeiten an dem Standort Ellenberg bedeutet.

Pastor Jackisch und der Leiter der KITA, Herr Friedrich, erläutern die Tradition und besonderen Merkmale und Eigenschaften zur kulturellen Vielfalt und zum integrativen Schwerpunkt der Gemeindegemeinschaft in Ellenberg.

Das Kolloquium endet um 14:57 Uhr.

Im Anschluss findet eine geführte Ortsbegehung statt.

gez. Gabriele Richter Architektin

Anlagen zum Protokoll

K1 Lageplan mit Referenzmaß in den Formaten DWG und PDF

K2 Luftbild 1000-1, PDF

K3 Umgebungsfotos vermaßt

K4 Dachformen

K5 Höhe Glockenturm

K6 Grundsätze der Heimaufsicht des Kreises Schleswig-Flensburg (Stand 01.11.2017)

Das Rückfragenprotokoll nebst Anlagen wird Bestandteil der Auslobung